

**RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG DER SUBVENTIONSWEISEN VERGABE GEMEINDEEIGENER
SACH- UND DIENSTLEISTUNGEN**

§ 1.

Einleitung

1. Die Stadtgemeinde Kapfenberg vergibt gemäß der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg in der Fassung des GR-Beschlusses vom *[Datum einfügen]* Subventionen an natürliche Personen, Personengemeinschaften und/oder juristische Personen, sofern die Subvention einem gemeinnützigen Zweck dient, der Zweck im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadtgemeinde Kapfenberg liegt und innerhalb des Stadtgebietes der Stadtgemeinde Kapfenberg verwirklicht wird oder mit der Stadtgemeinde Kapfenberg oder ihren Bewohnern und Bewohnerinnen in Zusammenhang steht. Die Subventionen werden dabei sowohl in Form von Geldleistungen als auch in Form von anderwärtigen Leistungen gewährt. Unter anderwärtigen Leistungen sind
 - a. Sachleistungen, wie die unentgeltliche Bereitstellung von Material, Maschinen, Veranstaltungsräumen, udgl., und
 - b. Dienstleistungenzu verstehen.
2. Mit dieser Richtlinie wird festgelegt, wie diese anderwärtigen Leistungen zu bewerten sind.
3. Dieser Bewertung wird ausdrücklich zugrunde gelegt, dass
 - die in § 2 genannten auszuleihenden Gegenstände im Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg stehen und von dieser nicht primär zum Zweck der Verleihung sondern zur Nutzung bei eigenen Veranstaltungen angeschafft wurden;

- diese Gegenstände bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch durch die gelegentliche Ausleihung keiner erhöhten Abnutzung unterliegen;
 - der Subventionswerber / die Subventionswerberin im Rahmen der Fördervereinbarung dazu zu verpflichten ist, die Sache ordnungsgemäß zurückzustellen und über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Schäden zu ersetzen, sodass die Stadtgemeinde Kapfenberg durch diese Verleihungen nicht oder nur minimal in ihrem Vermögen belastet wird.
4. Die Stadtgemeinde Kapfenberg produziert insbesondere im Bereich der Stadtgärtnerei regelmäßig mehr an Waren, als für stadteigene Zwecke unmittelbar verwendet werden können. Da diese Waren (insbesondere Blumen / Pflanzen / Blumenschmuck – auch schon in gebundener Form) nicht veräußert werden können und dürfen, steht die Stadtgemeinde Kapfenberg hier vor der Alternative, diese Waren zu entsorgen, oder sie Subventionswerbern / Subventionswerberinnen zur Nutzung zu überlassen. Auch hier tritt durch die Überlassung keine Minderung des Gemeindevermögens ein.
5. Die Bewertung der Bereitstellung von Personal und Fahrtkosten erfolgt zum Selbstkostenpreis.

§ 2. Leihgaben

Leihgaben in Form der Leihe von Gegenständen geringeren Werts, wie

- Bierbänke,
- Tische,
- Schank;
- Barelemente;
- Podeste;
- Lorbeerstöcke;
- Waltze;

sind mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 pro ausgeliehenes Stück zu bewerten. Bei Leihgaben in Form der Leihe von Gegenständen geringeren Werts ist unabhängig von der tatsächlichen Menge an Stückzahlen immer von einer maximalen Leihgebühr von EUR 150,00 auszugehen.

§ 3.

Subventionsweise Überlassung von Gegenständen, welche ansonsten entsorgt werden müssten

Gegenstände, welche die Stadtgemeinde Kapfenberg beabsichtigt zu entsorgen, sind mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 zu bewerten. Bei der subventionsweisen Vergabe dieser Gegenstände ist unabhängig von der tatsächlichen Menge an Stückzahlen immer von einem maximalen Wert von EUR 100,00 auszugehen.

§ 4.

Personal und- Fahrzeugbereitstellung

Sofern die Stadtgemeinde Kapfenberg subventionsweise Personal und/oder Fahrzeuge bereitstellt, sind diese Leistungen auf Basis der jeweils gültigen Tarife der Gebührentafel zu bewerten.

Für die Frage der Entscheidungskompetenz über die Förderungsgewährung ist vorab der zu erwartende Stundeneinsatz abzuschätzen und nach den obigen Grundsätzen zu bewerten.

§ 5.

Subventionsweise Überlassung von durch die Stadtgemeinde Kapfenberg selbst zugekauften Leistungen/Waren

Sofern die Stadtgemeinde Kapfenberg Leistungen und Waren subventionsweise vergibt, die sie selbst zugekauft hat, erfolgt die Bewertung der Vergabe anhand der von der Stadtgemeinde Kapfenberg bezahlten Einkaufspreise.

Dies gilt ausdrücklich nicht für Werbemittel (mit welchen für die Stadt Kapfenberg geworben wird), welche die Stadt Kapfenberg subventionsweise zur Verfügung stellt:

Hier steht der Aspekt der Bewerbung der Stadt Kapfenberg im Vordergrund und können solche Werbemittel ohne Anrechnung auf Subventionsbudgets zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.

Subventionsweise Befreiung von Saalmieten

Sofern die Stadtgemeinde Kapfenberg Saalmieten subventionsweise erlässt, erfolgt die Bewertung der Saalmietenbefreiung anhand der ansonsten von der Stadtgemeinde Kapfenberg – ohne Befreiung – zu verrechnenden Saalmieten für die jeweilige Örtlichkeit.

§ 7.

Allgemeiner Grundsatz bei der Bewertung

Die Bewertung der jeweiligen in den § 2 bis § 6 dieser Richtlinie genannten Leistungen insbesondere hinsichtlich der Personalbereitstellung und den Fahrtkosten hat immer aus einer „ex-ante-Sicht“ nach allgemeinen Erfahrungssätzen zu erfolgen. Sollte sich während der tatsächlichen Leistungserbringung herausstellen, dass die ursprünglich vorgenommene Bewertung zu hoch oder zu niedrig ist, bleibt die ursprünglich vorgenommene Bewertung dennoch aufrecht.

§ 8.
Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer e.h.